

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn



**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom
21.02.2022**

Öffentlicher Teil

Ort	Pfaffenhofen a.d. Glonn, Reisererstr. 5
Vorsitzender	Zech, Helmut
Schriftführer	Berglmeir, Gabriele
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 13 anwesend. Zech, Helmut Berglmeir, Stefan Kalmbach, Richard Klein-Kennerknecht, Margarete Lampl, Stefan Mang, Harald Merk, Florian Steinhart, Marianne Stoll, Dieter Vedova, Susanne Weiß, Andreas Wild, Stefan Wolf, Manfred
Es fehlen entschuldigt	Kalmbach, Georg Naßl, Bernhard
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Pfaffenhofen a. d. Glonn somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte öffentliche Sitzungsniederschrift vom 31.01.2022 wird ohne Einwand genehmigt. 13 : 0

1 Informationen

Sachverhalt:

Tagesordnungspunkte aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung, für die die Veröffentlichung beschlossen wurde:

- Personalangelegenheiten: zusätzliche Teilzeitstelle für Kämmerei und Bauamt
- Vergabe der 4 Grundstücke im Baulandmodell Unterumbach, Bergstraße
- Maßnahmenkonzepterstellung für längeren Netzausfall

Herr Bürgermeister Zech informiert über folgende weitere Punkte:

- Derzeit ist das Einwohnermeldeamt wegen Krankheit von 2 Mitarbeiterinnen bis voraussichtlich Ende dieser Woche geschlossen.
- Zuwendungsbescheid für das Ratsinformationssystem erhalten. Die Förderung beträgt 2.300 €, die Gesamtkosten belaufen sich auf 5.500 €
- Kanalbau Unterumbach – Umbau in ein Trennsystem: Bürgermeister Zech erklärt die Lage nach der Anliegerbefragung. Alle Eigentümer sollen nochmals per Einschreiben angeschrieben werden. Hierzu gibt es verschiedene Vorlagen für das Schreiben: 1 x Schreiben wo keine Rückmeldung einging, 1 x Schreiben Entwässerung über fremdes Grundstück und 1 x Schreiben wo eine Rückmeldung einging. Die Eigentümer werden zu Gesprächsterminen eingeladen um alle offenen Fragen klären zu können. Dies ist hinsichtlich einer genauen Planung sehr wichtig.

2 Vorlage Jahresrechnung 2021

Sachverhalt:

Der Bericht zur Jahresrechnung 2021 wurde dem Gemeinderat mit der Einladung gem. Art. 102 Abs. 2 GO zur Kenntnis versandt. Die nach Art. 66 Abs. 1 GO in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erläutert.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Jahresrechnung 2021 zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die örtliche Prüfung gem. Art. 103 Abs. 4 GO zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

3 Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Sachverhalt:

Der Bericht zur Jahresrechnung 2021 mit den Erläuterungen der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO wurde mit der Einladung versendet.

Beschluss:

Die überplanmäßigen Ausgaben von 64.886,44 € im Verwaltungshaushalt werden wie vorgelegt gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO genehmigt.

Die überplanmäßigen Ausgaben von 560.612 € im Vermögenshaushalt werden wie vorgelegt gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 13:0

4 Antrag auf Anpassung und Änderung des Bebauungsplanes "Innovationspark Egenburg"

Sachverhalt:

Es liegt ein Antrag auf Anpassung und Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Innovationspark Egenburg“ vor. Die beantragten Änderungen bzw. Ergänzungen ergeben sich aus dem mittlerweile erfolgten Planentwurf der Gebäude auf dem Grundstück MI 1a+b.

Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen werden beantragt:

- Satzung Punkt 2.7 „Einfriedungen“

Hier soll ergänzt werden: „**Die Zaunanlagen können im Bereich der Zufahrten mechanische Tore erhalten.**“

- Satzung Punkt 2.4 a) „Höhen“

Die zweizeilige Festlegung unter der Wandhöhentabelle von 2.4 a) soll wie folgt abgeändert werden: „**Im MI 1b kann die Wandhöhe bis zu 11,25 m betragen, vorausgesetzt die Wand des obersten Geschosses wird zum MI 3 hin um mindestens 5 m zurückversetzt.**“
(Auszug aus Bebauungsplan siehe Anlage 1)

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch das Abrücken der Wand des obersten Geschosses um mindestens 5 m zum MI 3 hin ergibt sich trotz einer Wandhöhe von 11,25 m, anstatt 8,50 m laut Bebauungsplan, keine erhöhte Beeinträchtigung des geplanten Gebäudes auf MI 3. (siehe Anlage 2)
Im MI 2 beträgt die zulässige Wandhöhe 13,50 m.

- Satzung 2.3 „Bauweise, Grenzabstände“

Beantragt wird (nach Rücksprache mit dem Antragsteller): „**Die Berechnung der Tiefe der Abstandsflächen zwischen den Gebäuden im MI 1a+b soll nach der Formel „0,4 x H, aber mindestens 3,00 m“ erfolgen.**“

Stellungnahme der Verwaltung:

Momentan berechnen sich die Abstandsflächen **zwischen** den Gebäuden auf MI 1a+b nach der BayBO in Verbindung mit der Abstandsflächensatzung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn.

Laut Abstandsflächensatzung der Gemeinde müssten diese Abstandsflächen nach der Formel „0,8 x H, aber mindestens 3,00 m“ berechnet werden (da die Gebäudelängen mehr als 16 m betragen).

Laut BayBO dürfen sich Abstandsflächen nicht überdecken (auch auf dem eigenen Grundstück).

Durch die beantragte Erhöhung der Wandhöhe im MI 1b auf 11,25 m erhöht sich automatisch auch die einzuhaltende Abstandsfläche des Gebäudes im MI 1b.

Die Folge davon ist, dass sich die Abstandsflächen **zwischen** den Gebäuden auf MI 1a+b überdecken würden. Bei der **beantragten** Berechnung der Tiefe der Abstandsflächen wäre das nicht der Fall.

(Gebäudegrundriss siehe Anlage 3)

- Satzung 2.4 b) „Dächer“

Ergänzung: „**Im MI 1a+b können alternativ zum Satteldach auch Flachdächer errichtet werden.**“

Stellungnahme der Verwaltung:

Im MI 2 sind laut Bebauungsplan schon Flachdächer zulässig.

- Begründung Seite 6 Zeile 3 ff

Zitat aus der Begründung:

„Innerhalb des MI 1b sind daher auch Wohngebäude möglich. Diese sollen primär als Mitarbeiterwohnungen für den dortigen Gewerbebetrieb zur Verfügung stehen.“

Eine Einschränkung der Anzahl an Wohneinheiten wird nicht vorgenommen. Um Planungssicherheit zu gewährleisten sollte Klarheit geschaffen werden, wie z.B. durch den Zusatz: **„Die Anzahl der Wohnungen darf ein Viertel der Anzahl der Mitarbeiter nicht überschreiten.“**

Zusätzliche Anregung der Verwaltung:

Am 24.01.2022 wurde die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) der KfW mit einem sofortigen Programmstopp belegt. Um beim gemeindlichen Mehrflexgebäude auf evtl. Verschärfungen der Förderrichtlinien bei einer erwarteten Neuauflage des Förderprogramms reagieren zu können (mehr Dämmung im Dachbereich), wird vorgeschlagen die zulässige Wandhöhe im Bereich MI 3 von 8,50 m auf 8,70 m zu erhöhen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den im Sachverhalt beantragten Änderungen bzw. Ergänzungen des Bebauungsplanes zu. Sämtliche Kosten für die Bebauungsplanänderung sind vom Antragsteller zu tragen. Ein entsprechender Planungskostenübernahmevertrag ist abzuschließen. Mit der Ausarbeitung der Bebauungsplanänderung wird ein Ingenieurbüro beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 11:1

ohne Herrn Gemeinderat Richard Kalmbach, da persönlich betroffen

5 Bebauungsplan „Am Sportplatzweg,“ 3. Änderung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 09.08.2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Am Sportplatzweg“ zu ändern.

Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist es, auf dem Flurstück 478/6 Gemarkung Pfaffenhofen a. d. Glonn ein Doppelhaus zu ermöglichen. Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht bisher eine Einzelhausnutzung für das Flurstück vor.

Die 3. Änderung wird als ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, auf einen Umweltbericht wird verzichtet.

In seiner Sitzung am 06.12.2021 hat der Gemeinderat den Entwurf zur 3. Änderung gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB fand vom 20.12.2021 bis 28.01.2022 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan werden in diesem Beschlussvorschlag behandelt.

Von Bürgern gingen **keine** Stellungnahmen ein.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Altonetz
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Dachau
- Bay. Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernwerk

- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Dachau
- Deutsche Telekom
- Landratsamt Dachau, Bauleitplanung
- Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle
- Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Dachau
- Wasserwirtschaftsamt München
- Vodafone Kabel Deutschland
- Zweckverband der Wasserversorgung der Adelburggruppe

Folgende Träger öffentlicher Belange haben **keine** Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Dachau
- Bay. Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Dachau
- Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Dachau

Stellungnahmen **ohne** Anregungen oder Einwände abgegeben:

- Altonetz vom 16.12.2021
- Vodafone Kabel Deutschland vom 26.01.2022
- Wasserwirtschaftsamt München vom 28.01.2022
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe vom 17.01.2022

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben:

- Bayernwerk Netz vom 21.12.2021
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 21.01.2022
- Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange vom 16.12.2021
- Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz vom 17.01.2022
- Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle vom 10.01.2022

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Aufstellung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 13:0

5.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB

5.1.1 Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange vom 16.12.2021

Sachverhalt:

- Wir bitten die städtebauliche Erforderlichkeit in Bezug auf Einzelbauvorhaben kritisch zu hinterfragen.
- Wir bitten zu überprüfen, ob es für folgende Festsetzung eine Ermächtigungsgrundlage gibt: „Die Flächen von Wintergärten oder Terrassen sind nicht auf die zulässige Grundfläche anzurechnen.“ Dies begegnet mit Blick auf § 19 Abs 2 und Abs. 4 S.1 BauNVO Zweifeln (s. auch Fickert / Fieseler, § 19 Rn.10)

Abwägung.

Der Gemeinde ist bewusst, dass sich die Änderung des Bebauungsplanes auf ein einzelnes Grundstück mit der Fl-Nr. 478/6 erstreckt. Dabei handelt es sich um das einzig noch nicht bebaute Grundstück im Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes. Mit der Änderung und der Zulassung eines Doppelhauses auf dem Flurstück ermöglicht die Gemeinde somit eine Nachverdichtung im Bestand. Damit ist die Änderung auch städtebaulich begründet.

Die Gemeinde lässt mit dem Maß der baulichen Nutzung eine Grundfläche für das Hauptgebäude bei einem Einzelhaus von 185 m² und einer Doppelhaushälfte von 92,5 m² zu. Planerisches Ziel der Festsetzung ist es, die Kubaturen der Gebäude auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Terrassen und Wintergärten sind Teil der Hauptnutzung und damit bei der Ermittlung der GR zu berücksichtigen. Allerdings entfalten Terrassen und Wintergärten nicht die optische Wirkung des Gebäudes. Die Gemeinde hat daher diese Nutzungen explizit aus der Ermittlung der GR im Sinne des § 16 Abs. 6 BauNVO herausgenommen.

Mit der Baugrenze, der Möglichkeit diese für Terrassen und Wintergärten um bis zu 1,5 m zu überschreiten, und der zusätzlichen Festsetzung der GRZ von 0,5 als Obergrenze für die Summe aller baulichen Anlagen, ist letztlich auch das zulässige Maß für Wintergärten oder Terrassen vorgegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und hält an der bestehenden Planung fest.

Abstimmungsergebnis: 12:1

5.1.2 Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz vom 17.01.2022

Sachverhalt:

Hinweise

Wir bitten die Gemeinde in eigener Zuständigkeit, evtl. in Zusammenarbeit mit der Gutachterin, zu prüfen, ob die Angaben zum Sportlärm, die im Gutachten aus dem Jahr 2010, Nr. 2241.4/2010-AS, stammen (daher wohl eher Informationen aus 2009) noch dem tatsächlichen Sportbetrieb entsprechen. Wenn dies nicht der Fall ist, ist bei erfolgter Steigerung des Sportbetriebs mit Erhöhung der Sportlärmimmissionen eine erneute Berechnung des Sportlärms sowie eine erneute Beteiligung unserer Fachstelle erforderlich.

Bei der letzten Berechnung des Sportlärms im Jahr 2010 waren in der 18. BImSchV (2. Fassung) noch während aller Ruhezeiten (morgens, mittags, abends) um 5 dB(A) strengere Grenzwerte gefordert. Inzwischen gilt dies nur noch in der morgendlichen Ruhezeit. Daher ergeben sich *bei gleichem Sportbetrieb (s.o.)* am Sonntagmittag keine Überschreitungen mehr. Aus fachlicher Sicht ist daher die Festsetzung in Ziffer 2.8 nicht mehr erforderlich.

Allerdings ist die Anwendung der neuen 18. BImSchV (3. Fassung) u. E. nur aus fachlicher Sicht unstrittig, ob dies auch aus rechtlicher Sicht richtig ist, bitten wir die Gemeinde in eigener Zuständigkeit zu prüfen. In der Stellungnahme der Gutachterin wurde die 2. Fassung der Verordnung zugrunde gelegt.

Rechtsgrundlagen

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung der 18. BImSchV

Abwägung.

Aus Sicht der Gemeinde sollen die in den ursprünglichen Immissionsgutachten angesetzten Grundlagen für den Sportbetrieb weiterhin Bestand haben. Eine zwischenzeitliche Steigerung des Sportbetriebes mit erhöhten Lärmimmissionen liegt nicht vor.

Mit der Beibehaltung der in der Bebauungsplanänderung erfolgten Regelung auf Grundlage der 18. BImSchV (2. Fassung) sind weder Einschränkungen des Sportbetriebes noch daraus resultierende Immissionskonflikte mit der benachbarten Wohnnutzung zu erwarten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis und hält an der jetzigen Planung fest.

Abstimmungsergebnis: 13:0

5.1.3 Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle vom 10.01.2022

Sachverhalt:

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände. Wir bitten um weitere Beteiligung der Brandschutzdienststelle.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Löschwasserversorgung

Rechtliche Vorgaben:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 80 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Hinweis

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahme Einrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

Rettungshöhen

Aus Aufenthaltsräumen von nicht ebenerdig liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Fensterbrüstungshöhe von max. 8 m, kann der 2. Rettungsweg auch über tragbare Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden.

Abwägung.

Mit der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes am Sportplatzweg in Pfaffenhofen, ermöglicht die Gemeinde eine Nachverdichtung im Bestand. Die Ver- und Entsorgung einschl. der Einrichtungen zum abwehrenden Brandschutz ist durch die vorhandene Infrastruktur sichergestellt. Hinsichtlich Gebäudehöhe und dem 2. Rettungsweg ist auf die zulässige Wandhöhe von 4,5 m zu verweisen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 13:0

5.1.4 Bayernwerk Netz vom 21.12.2021

Sachverhalt:

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis und verweist auf die in der Planzeichnung bereits abgebildeten Stromkabel sowie auf die Inhalte der Satzung unter Ziffer 4.6 Stromversorgung.

Abstimmungsergebnis: 13:0

5.1.5 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 21.01.2022

Sachverhalt:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de
Fax: +49 391 580213737
Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Für die Beteiligung danken wir Ihnen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Sollten ggf. zusätzliche Kommunikationsleitungen erforderlich werden, wird die Telekom vom Eigentümer kontaktiert.

Abstimmungsergebnis: 13:0

5.2 Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1, des § 10 des Baugesetzbuches – BauGB- in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), des Art. 23 der Gemeindeordnung –GO- für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 4 BayNatSchG folgende

3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Sportplatzweg“

in der unveränderten Fassung vom 06.12.2021 als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 13:0

Helmut Zech
1. Bürgermeister

Bergmeir, Gabriele
Schriftführer